

Antrag

der Abgeordneten Susanna Karawanskij, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Karin Binder, Kerstin Kassner, Jutta Krellmann, Caren Lay, Thomas Lutze, Thomas Nord, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Axel Troost, Dr. Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

Den Grauen Kapitalmarkt durchgreifend regulieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Graue Kapitalmarkt umfasst diejenigen Finanzgeschäfte, die kaum bis gar nicht durch Rechtsvorschriften und Behörden wie die staatliche Finanzaufsicht kontrolliert werden. Es ist unhaltbar und politisch unverantwortlich, dass bis heute ein halbwegs geregelter „weißer“ Finanzmarkt und ein fast unregulierter Grauer Kapitalmarkt nebeneinander bestehen. An dem erheblichen Unterschied und Gefälle bei der Aufsicht, Kontrolle und Regulierung haben weder die Novelle des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts aus dem Jahr 2011 noch das 2013 geschaffene Kapitalanlagegesetzbuch etwas fundamental geändert. Entgegen vollmundiger Ankündigungen hat auch die in der vergangenen Legislaturperiode von CDU, CSU und FDP gebildete Regierungskoalition in keiner Weise den Grauen Kapitalmarkt umfassend reguliert. Es fehlte vollends am politischen Willen, diesen Markt mit dessen wirtschaftlichen Auswüchsen überhaupt in den Griff zu bekommen.

Die PROKON Regenerative Energien GmbH steht exemplarisch für die enorme strukturelle Schieflage zwischen Grauem und halbwegs regeltem Kapitalmarkt: Verbraucherinnen und Verbrauchern, die in vermeintlich sichere Genussscheine der PROKON Regenerative Energien GmbH investiert haben, droht ein Totalverlust ihres Kapitals, weil Genussrechte im Insolvenzfall nachrangig bedient werden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sieht sich gegenwärtig in keiner Verantwortung, die geschädigten Anlegerinnen und Anleger zu unterstützen, da die PROKON Regenerative Energien GmbH, die den Insolvenzantrag gestellt hat, kein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft betreibt. Es wäre ein kleiner Fortschritt, wenn sich die Bundesregierung tatsächlich gegen mächtige Lobbyinteressen durchsetzen würde und – wie jüngst angedacht – gesetzliche Regelungen schafft, um den Verkauf riskanter und weitgehend unregulierter Finanzinstrumente an Kleinanlegerinnen und Kleinanleger zu verbieten. Dies wäre gewiss keine „Bevormundung“ von Anlegerinnen und Anlegern.

Der Graue Kreditmarkt ist ein besonderer Bereich des Grauen Kapitalmarkts und umfasst jenen Teilmarkt, auf dem Kreditverträge jenseits von Kreditinstituten wie Banken oder Sparkassen angeboten und nachgefragt werden. Dieser Teilmarkt ist

bisher nahezu unreguliert. Im Internet werden beispielsweise massenhaft überbeurteilte und betrügerische Kredite angeboten (z. B. SCHUFA-frei, Gebührenkaskaden für Schnellbearbeitung etc., Kreditanbieter ohne Kontaktdaten). Menschen, die anderweitig keinen Kredit erhalten, sehen darin oft ihre letzte Chance. Zu der wachsenden Verschuldung vieler Privathaushalte tragen ferner u. a. Kettenschuldungen, Zinsverlagerungen in Beiproducte, untergeschobene Restschuldversicherungen oder Inkassokosten bei. Laut Schuldneratlas 2013 der Wirtschaftsauskunftei Creditreform ist fast jede bzw. jeder Zehnte Deutsche über 18 Jahren überschuldet. Diese zum Teil existenzbedrohende Situation trieb aber die vergangenen Bundesregierungen nicht zu durchgreifendem Handeln, um eine verantwortungsvolle Kreditvergabe zu stärken.

Verbraucherinteressen müssen folglich ernster genommen und gesetzlich strikter geschützt werden. Die Stärkung sicherer, transparenter und regulierter Anlage- und Kreditformen muss endlich oberste Priorität genießen. Verantwortung, z. B. das Risiko der unzähligen Finanzinstrumente und Anlageformen umfangreich und kompetent zu bewerten, darf dabei nicht einseitig auf die Verbraucherinnen und Verbraucher abgewälzt werden.

Schon seit Jahren kritisieren und warnen unabhängige Verbraucherschutzorganisationen u. a. vor Geschäftsmodellen, wie sie die PROKON Regenerative Energien GmbH verfolgte. Mangelnde Transparenz und ein hohes Risiko insbesondere von Genussrechten sind zwei Kernaspekte, weswegen von Investitionen abgeraten wurde und wird. Das bekräftigt der Insolvenzantrag der Windwärts Energie GmbH, die ebenfalls Genussrechte ausgab. Dabei sind die aktuellen Fälle nur die Spitze des Eisbergs: Jährlich verlieren Anlegerinnen und Anleger u. a. mittels Finanzinstrumenten des Grauen Kapitalmarkts Gelder zwischen ca. 50 und 98 Mrd. Euro durch falsche, zumeist provisionsgetriebene, nicht verbraucherorientierte Beratung und den Verkauf unseriöser und hochriskanter Finanzinstrumente.

Verwalterinnen und Verwalter, auch von Anlageformen des Grauen Kapitalmarkts, legen immer mehr renditesuchendes Kapital spekulativ auf den Finanzmärkten an, wodurch z. B. immer volumenreichere Fonds entstehen. In der Gier nach der größtmöglichen Rendite werden auf einem wild wuchernden Finanzsektor unverhältnismäßig hohe Risiken eingegangen. Hieraus drohen unabschätzbare Gefahren für die Finanzmarktstabilität und damit für die Volkswirtschaft.

Der Graue Kapitalmarkt erfüllt keine gesamtwirtschaftliche Finanzierungsfunktion. Entsprechende Unternehmen verfügen zur Investitionsfinanzierung kaum über traditionelles Fremdkapital wie Bankkredite noch über ausreichende Eigenmittel. Durch das Versprechen, hohe Renditen zu erwirtschaften, locken sie Anlegergelder an, erst recht in Phasen niedriger Verzinsung von Tages- und Festgeldkonten. Gelder, die z. B. für die Altersvorsorge bestimmt waren und deren Verlust die Gefahr von Altersarmut rapide steigen lässt, drohen, verloren zu gehen. Traumrenditen sind fast nur über riskante und intransparente Geschäfte realisierbar. Zudem werden Anlegerinnen und Anleger meist zu Mit-Unternehmern, wodurch sie oft unwissend selbst ein viel höheres Risiko tragen.

Der Graue Kapitalmarkt muss folglich umfassend und durchgreifend gesetzlich reguliert werden, um die Bürgerinnen und Bürger vor unseriösen Anbietern und Geschäftsmodellen effektiv zu schützen und um für mehr Finanzmarktstabilität zu sorgen. Es wird höchste Zeit, das Versprechen der Politik seit 2008 in die Tat umzusetzen, dass kein Finanzinstrument, kein Finanzakteur und keine Finanzpraktik unreguliert bleiben werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

durch folgende Maßnahmen den Grauen Kapitalmarkt ausnahmslos einer wirksamen, einheitlichen Finanzaufsicht zu unterstellen und hierfür die erforderlichen Gesetzesinitiativen vorzulegen:

1. Jede Geld- und Vermögensanlage sowie jedes Kreditgeschäft ist im jeweils einschlägigen Gesetz – z. B. Kreditwesen-/Wertpapierhandelsgesetz, Kapitalanlagegesetzbuch oder Versicherungsaufsichtsgesetz – zu regulieren und durch ein laufendes materielles Prüfungsrecht (Produktaufsicht) der BaFin zu unterstellen.
2. Ein Finanz-TÜV ist einzurichten, der alle Finanzinstrumente, -akteure und -praktiken vor ihrer Zulassung daraufhin untersucht, ob sie gesamtwirtschaftlich keine unerwünschten Nebenwirkungen haben, ob das Gesamt- und betriebswirtschaftliche Risiko beherrschbar ist und ob sie verbraucherfreundlich sind. Hierzu sind Mindeststandards und Risikoklassen zu definieren. Die Beweislast liegt bei den Antragstellern, die ein Finanzinstrument in Umlauf bringen wollen. Hochriskante und verbraucherpolitisch unseriöse Instrumente werden damit gar nicht erst zugelassen.
3. Finanzanlagenvermittlerinnen und -vermittler bzw. freie Vermittlerinnen und Vermittler sind der Finanzaufsicht und nicht wie bislang den Gewerbeämtern zu unterstellen.
4. Der provisionsbasierte Verkauf von Finanzinstrumenten sowie der Verkaufsdruck auf Finanzanlagenberaterinnen und -berater sowie -vermittlerinnen und -vermittler durch produktbezogene Vertriebsvorgaben sind gesetzlich zu unterbinden. Stattdessen müssen Honorarberatung und unabhängige Finanzberatung durch Verbraucherzentralen ausgebaut und breit verankert werden. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Beauftragung der Verbraucherzentralen mit einer Marktwächterfunktion für den Finanzmarkt ist umgehend umzusetzen.
5. Der Graue Kreditmarkt als Teilmarkt des Grauen Kapitalmarkts mitsamt den freien Kreditvermittlerinnen und -vermittlern ist ebenfalls einer wirksamen, einheitlichen Finanzaufsicht zu unterstellen und gleichsam vom künftigen Finanz-TÜV zu kontrollieren. Es sind u. a. Zinsobergrenzen für Verbraucherkredite einzuführen und alle kreditbezogenen Kosten transparent gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern darzulegen. Ein Vorleistungsverbot bei der Kreditvermittlung ist notwendig. Vorfälligkeitsentschädigungen sind im Rahmen der Verbraucher-kreditrichtlinie strikt zu begrenzen und niedrig zu halten.
6. Zur Finanzierung der Marktwächter „Finanzen“, der unabhängigen Finanzberatung durch die Verbraucherzentralen und von Schuldnerberatungsstellen sind alle Unternehmen der Finanzbranche zur Übernahme der Kosten nach dem Verursacherprinzip gesetzlich zu verpflichten. Um eine schnellstmögliche Stärkung der Einrichtungen zu erreichen, unterstützt der Bund diese durch eine mehrjährige Anschubfinanzierung.
7. Das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ist auf alle Produkte und Dienstleistungen und damit auf Finanzinstrumente und Finanzdienste zu erweitern.

Berlin, den 11. März 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Jüngst hieß es aus dem Justiz- und Verbraucherschutzministerium, dass „gerade im Bereich des sogenannten grauen Kapitalmarkts [...] ein funktionierender Verbraucherschutz wichtig“ ist (Handelsblatt v. 14.01.2014, S. 6). Bereits 2008 verkündete die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, „kein Finanzmarkt und kein Finanzmarktprodukt soll unreguliert bleiben“.

Wenn man es – wie die Fraktion DIE LINKE. – ernst damit meint, dass kein Finanzmarkt, -instrument, -akteur, Vertriebskanal und keine Finanzpraktik unreguliert bleiben sollen, muss zügig gehandelt werden.

Dies verdeutlicht der Fall der PROKON Regenerative Energien GmbH eindrucksvoll: Das Windkraftanlagen-Unternehmen aus Itzehoe hat den Insolvenzantrag gestellt. Die PROKON Regenerative Energien GmbH lockte u. a. Kleinanlegerinnen und Kleinanleger durch teils unlautere Werbung (vgl. OLG Schleswig-Holstein, Urteil v. 05.09.2012, Az. 6 U 14/11) und dem Versprechen einer sicheren Rendite von bis zu 8 Prozent zum Kauf von Genussrechten. Die langfristigen Investitionen in erneuerbare Energie hat die PROKON Regenerative Energien GmbH fast ausnahmslos über (teils kurzfristig kündbare) Genussrechte finanziert und ist in eine Liquiditätsklemme geraten. Das Unternehmen beschäftigt rund 1300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen fortan der Arbeitsplatzverlust droht.

Die PROKON Regenerative Energien GmbH hat eigenen Angaben zufolge rund 1,4 Mrd. Euro von circa 75 000 Anlegerinnen und Anlegern erhalten. Es wandte und wendet sich u. a. dadurch, dass Genussrechte schon ab 100 Euro zu erwerben sind, gezielt an Kleinanlegerinnen und Kleinanleger, versprach „Sicherheit und Stabilität“ und gerierte sich als „die Alternative zur Bank oder Lebensversicherung“ (vgl. Verbraucherzentrale Hamburg, „PROKON: Wind aus den Segeln genommen“, www.vzhh.de v. 20.11.2013).

Besitzerinnen und Besitzer von Genussrechten, die zu Finanzinstrumenten des Grauen Kapitalmarkts gehören, sind an einem Unternehmen beteiligt, erhalten Zinsen, haben aber anders als z. B. Aktienbesitzer kein Mitspracherecht („stille Beteiligung“). Wird das Unternehmen abgewickelt, werden Genussrechte in der Regel erst nach den anderen Forderungen, also nachrangig bedient. Es besteht für Anlegerinnen und Anleger die Gefahr des Totalverlusts. Genussrechte sind risikoreicher als Anleihen, weswegen die Zinssätze höher sind.

Zum Grauen Kapitalmarkt gehören daneben beispielsweise Geschlossene Investmentfonds in Form von Unternehmensbeteiligungen an Immobilien, Filmen, Windkraftanlagen oder Schiffen, Inhaberschuldverschreibungen, Bankgarantien, Bauherrenmodelle, Anlagen in Diamanten und Rohstoffe, „Finanzinnovationen“, aber auch Geschäftsmodelle, die auf dem Schneeball- bzw. Ponzi-System beruhen. Im Ponzi-System werden z. B. Zinsen nicht aus Gewinnen, sondern aus Geldern von neuen Anlegern finanziert. Allein in Geschlossenen Fonds liegen derzeit rund 200 Mrd. Euro (vgl. Wirtschaftswoche Nr. 4 / 20.01.2014, S. 80). Kennzeichnend für den Grauen Kapitalmarkt ist oft die Art, wie die Finanzinstrumente an den Mann oder die Frau gebracht werden (postalische Prospektwerbung, Telefonwerbung, Anzeigenwerbung in U-Bahnen etc.), auch sind die Angebote entgegen der Verkaufsversprechen meist hochriskant und teuer. Gerade auf dem Grauen Kapitalmarkt haben sich viele unseriöse Anbieter breitgemacht.

Das Ziel muss sein, den Grauen Kapitalmarkt durchgreifend zu regulieren. Nur dies führt zu einem effektiven Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie zu mehr Kontrolle, Transparenz und weniger Regulierungsgefälle auf dem Finanzmarkt. Zudem beschneidet eine strikte Regulierung einen wild wuchernden Finanzmarkt, auf dem Akteurinnen und Akteure ständig auf der Suche nach dem nächsten „Renditekick“ sind. So sorgt ein Ende des Grauen Kapitalmarkts schließlich für eine größere Finanzmarktstabilität.

Um dies zu erreichen, muss als Erstes der gesamte Graue Kapitalmarkt eine wirksame, einheitliche Finanzaufsicht erhalten. Mittels einer laufenden Aufsicht, die ein materielles Prüfungsrecht und die Produktauf-sicht umfassen muss, kann die BaFin gegenwärtig präventiv wirken.

Ein Problem liegt des Weiteren darin, dass im Finanzsektor nach wie vor grundsätzlich jedes Finanzinstrument erlaubt ist, das nicht explizit verboten wurde. Dies hat zur Folge, dass immer neue Schrottpapiere auf den Markt kommen, denen der Gesetzgeber im Rahmen seiner Regulierung hinterherhinkt. Eine unüberschaubare Anzahl unseriöser, hochriskanter, intransparenter und/oder verbraucherschädlicher Finanzin-

strumente oder Finanzakteure mitsamt ihren Praktiken gelangen auf den Markt. Es bedarf deshalb eines Finanz-TÜVs.

Eine ausdrückliche Zulassung durch einen Finanz-TÜV ist nicht allein für den Verbraucherschutz, sondern vor allem im Interesse der Finanzmarktstabilität erforderlich, weil dadurch die Komplexität der Finanzmärkte reduziert wird und sie auf ihre dienende Funktion für die Volkswirtschaft zurechtgestutzt werden.

Eine breite Beteiligung von Gesellschaft, Verbraucherschützern und Wissenschaft an der Erarbeitung von Mindeststandards und Risikoklassen für einen Finanz-TÜV ist unabdingbar. Existiert ein Finanz-TÜV, sind durchaus unterstützenswerte Forderungen überflüssig, z. B. nach Verboten, Geschlossene Investmentfonds aktiv an Privatkunden zu vertreiben, Nachschusspflichten bei Vermögensanlagen vorzusehen und so genannte Blindpools (d. h., es wird nicht klar und verbindlich im Voraus beschrieben und nachgewiesen, in welche Objekte in welchem Umfang und mit welchem Ziel investiert wird) einzurichten. Ebenso kann komplexen und hochriskanten Zertifikaten der Marktzutritt verwehrt werden.

Finanzanlagenvermittlerinnen und -vermittler bzw. freie Vermittlerinnen und Vermittler verkaufen oftmals Instrumente des Grauen Kapitalmarktes, weil diese ihnen mehr Provisionen bringen als andere Finanzinstrumente.

Mit der Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts in 2011 wurde der Vertrieb von Anlagen des Grauen Kapitalmarktes nur ein wenig (Beratungsprotokoll, Kurzinformativblätter etc.) und daher unzureichend reguliert (vgl. Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts, Bundestagsdrucksache 17/7476).

Ein großes Problem bildet dabei das Aufsichtsgefälle: Finanzanlagenvermittlerinnen und -vermittler bzw. freie Vermittlerinnen und Vermittler unterstehen wie Blumenhändler der Gewerbeaufsicht, die aber nach Ansicht von Verbraucherschützerinnen und -schützern mit dieser Aufsicht inhaltlich wie personell überfordert ist. Finanzberatung und -vermittlung darf jedoch kein Flickenteppich unterschiedlicher Regulierung und Aufsicht sein. Ein einheitliches Anlegerschutzniveau unabhängig von Vertriebsweg und Finanzinstrument ist dringend erforderlich. Daher müssen Finanzanlagenvermittlerinnen und -vermittler bzw. freie Vermittlerinnen und Vermittler ebenfalls der Aufsicht durch die BaFin unterstellt sein.

Neben unseriösen und hochriskanten Finanzinstrumenten ist falsche Anlageberatung eine Hauptursache für enorme finanzielle Verluste der Verbraucherinnen und Verbraucher, die wiederum volkswirtschaftliche Auswirkungen haben.

Verbraucherinnen und Verbrauchern entsteht jährlich ein Schaden zwischen 50 und 98 Mrd. Euro durch falsche Anlageberatung und schlechte Finanzinstrumente von Banken und anderen Finanzdienstleistern. Zu diesem Ergebnis kam Ende 2012 der Finanzwirtschaftler Prof. Dr. Andreas Oehler von der Universität Bamberg in einer Studie (vgl. Süddeutsche Zeitung, „Anleger verlieren Milliarden bei der Altersvorsorge“, 27.12.2012).

Die Gründe für massenhafte Falschberatung liegen in der provisionsbasierten Anlageberatung sowie im Vertriebs- bzw. Verkaufsdruck „von oben“. Instrumente des Grauen Kapitalmarktes versprechen im Vertrieb hohe Provisionen. Wer als Vermittlerin und Vermittler bzw. Verkäuferin und Verkäufer auf Provisionsbasis arbeitet, ist daher leicht versucht, nicht das Finanzinstrument der Kundin oder dem Kunden zu empfehlen, das am besten zu deren/dessen Bedürfnissen, Lebensverhältnissen und Anlageabsichten passt (verbraucher-gerechte Beratung), sondern das Finanzinstrument, das die höchsten Provisionen abwirft.

Gegenwärtig muss ein Privathaushalt circa 30 Jahre auf eine bezahlbare Finanzberatung durch eine unabhängige Verbraucherzentrale warten, weil die Unterstützung unabhängiger Beratungsstellen unzureichend ist. Sachkundige Finanzberatung zu erhalten, darf aber keine Frage des eigenen Geldbeutels sein.

Infolgedessen müssen das System der provisionsgestützten Finanzberatung und -vermittlung überwunden und produktbezogene Verkaufsvorgaben (Vertriebsdruck) verboten werden. Honorarberatung und unabhängige Finanzberatung durch Verbraucherzentralen sind deutlich zu stärken (vgl. den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente - Honoraranlageberatungsgesetz, Bundestagsdrucksache 17/13248).

Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Beauftragung der Verbraucherzentralen mit einer Marktwächterfunktion für den Finanzmarkt ist sofort umzusetzen. Diese sind u. a. mit Initiativ- und Beschwerderechten gegenüber der Finanzaufsicht auszustatten.

Schließlich gilt es, Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer besser zu schützen. Seit Abschaffung der administrativen Zinsobergrenzen im Jahr 1963 sind die Kreditzinsen für Verbraucherinnen und Verbraucher extrem gestiegen. Der Graue Kreditmarkt ist weitgehend unreguliert. Massenhafte Angebote vorzugsweise im Internet versprechen günstige Kredite für jede und jeden, u. a. SCHUFA-freie Kreditangebote selbst bei fehlender Bonität. Leidtragende sind insbesondere in Geldnot geratene Menschen. Unter anderem überbeuerte und betrügerische Kreditangebote wirken rasch existenzbedrohend. Das Problem der Altersarmut verschärft sich dadurch, Binnenkaufkraft wird weiter geschwächt.

Um die Überschuldung von Privathaushalten und Verschuldungsspiralen zu vermeiden, setzt sich die Fraktion DIE LINKE. für eine verantwortungsvolle Kreditvergabe ein. Aus diesem Grund ist der Graue Kreditmarkt als Teilmarkt des Grauen Kapitalmarkts gleichsam umfassend zu regulieren. Auch hier sind eine effektive, einheitliche Finanzaufsicht sowie das Wirken eines Finanz-TÜV vonnöten.

Es müssen Zinsobergrenzen für Verbraucher Kredite festgelegt werden. Diesbezüglich setzt sich die Fraktion DIE LINKE. beispielsweise schon seit längerer Zeit für eine Deckelung der Dispo- und Überziehungszinsen bei Banken ein. Damit zusätzliche Kosten nicht im Kleingedruckten versteckt werden, müssen ferner alle kreditbezogenen Kosten transparent und verständlich für Verbraucherinnen und Verbraucher dargelegt werden. Wie bei den Finanzinstrumenten des Grauen Kapitalmarktes sind hier u. a. standardisierte, verbraucherfreundliche Produktinformationsblätter vonnöten.

Oft werden bei der Kreditvermittlung Vorleistungen in Rechnung gestellt, ohne dass letztlich ein Kredit vermittelt wird. Daher ist ein Vorleistungsverbot bei der Kreditvermittlung einzuführen, so dass Vermittlungsvergütungen und Auslagererstattungen erst nach erfolgter Kreditvermittlung anfallen. Selbst Menschen, die ihre Kredite vorbildlich bedienen, werden durch das Abkassieren von Vorfälligkeitsentschädigungen finanziell geschädigt. Solche Entschädigungen sind indes strikt zu begrenzen: Der Kreditgeber sollte beispielsweise geringe Vorfälligkeitsentschädigungen nur dann verlangen dürfen, wenn der Betrag der vorzeitigen Rückzahlung einen Schwellenwert von 10 000 Euro innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums überschreitet. Die Regelungen und Umsetzungsspielräume der Verbraucherkreditrichtlinie, nach der bis zu 1 Prozent Vorfälligkeitsentschädigung erlaubt sind, bei Kreditverträgen bis zwölf Monaten Laufzeit jedoch nur 0,5 Prozent, sind zu überprüfen und entsprechend zu nutzen.

Finanziert werden sollen der Marktwächter „Finanzen“, die unabhängige Finanzberatung durch Verbraucherzentralen sowie die Schuldnerberatungsstellen durch alle Unternehmen der Finanzbranche. Diese sind zur Übernahme der Kosten nach dem Verursacherprinzip gesetzlich zu verpflichten. Der Bund wirkt durch eine mehrjährige Anschubfinanzierung unterstützend. Schuldnerberatungsstellen der Länder sollen stärker denn je der steigenden Verschuldung privater Haushalte entgegenwirken und insbesondere Wege aus Verschuldungsspiralen aufzeigen.

Das Verbraucherinformationsgesetz, VIG, ist auf alle Produkte und Dienstleistungen und folglich auf Finanzinstrumente und Finanzdienste zu erweitern (vgl. Antrag der Fraktion DIE LINKE., „Verbraucherinformationsgesetz jetzt verbraucherfreundlich ausgestalten“, Bundestagsdrucksache 17/1576).

